

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juli 2013

Einkommensteuer	2
. Kein außerhäusliches Arbeitszimmer im Zweifamilienhaus	2
. Voller Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer bei anderem Arbeitsplatz	2
. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer trotz Poolarbeitsplatz abzugsfähig	3
. Außergewöhnliche Kfz-Kosten neben der Entfernungspauschale absetzbar?	3
. Herstellungskosten für fremdes Gebäude	4
. Zur Haushaltszugehörigkeit beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	5
Grunderwerbsteuer	5
. Herabsetzung bei Übernahme der Erwerbsnebenkosten	5
Umsatzsteuer	6
. Neues zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen	6
Arbeitsrecht	7
. Arbeitgeber darf schon am ersten Krankheitstag Vorlage eines Attests verlangen	7
Markenrecht	8
. Was Sie beim Registrieren oder Kaufen einer Domain beachten müssen	8

Einkommensteuer . Kein außerhäusliches Arbeitszimmer im Zweifamilienhaus

Ob ein Arbeitszimmer „häuslich“ oder „außerhäuslich“ ist, macht aus steuerlicher Sicht einen großen Unterschied: Während die Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer in vielen Fällen gar nicht oder nur teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden können, dürfen die Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in voller Höhe steuermindernd angesetzt werden. Diese Ungleichbehandlung führte bisher dazu, dass Hausbauer sogar einen separaten Hauseingang für ihr Büro einplanten, nur um in den Genuss eines Komplettabzugs zu gelangen. Bislang ging diese Taktik auch auf, da die separaten Eingänge dazu führten, dass das Arbeitszimmer der „häuslichen Sphäre“ entzogen wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser baulichen Gestaltung jetzt jedoch mit seinem Urteil vom 15. Januar 2013 für Zweifamilienhäuser einen Riegel vorgeschoben. Im Urteilsfall unterhielt ein Erfinder seine Privatwohnung im Erdgeschoss und seine Büroräume (für eine freiberufliche Nebentätigkeit) im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen den zum Büro gehörenden Räumlichkeiten im Obergeschoss und dem Wohnbereich der Kläger im Erdgeschoss bestand nicht. Vielmehr war das Obergeschoss nur über einen separaten Hauseingang mit eigenem Treppenhaus zugänglich.

Der BFH entschied, dass zwischen den Etagen trotzdem noch ein „innerer Zusammenhang“ bestand, der das Obergeschoss letztlich zum (beschränkt abziehbaren) häuslichen Arbeitszimmer machte. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Im vorliegenden Fall wurde jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich von dem Kläger und seiner Familie genutzt, so dass die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt war, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst war. Dass der Kläger das Haus hierzu verlassen musste, war unerheblich.

Tipp: Nicht betroffen von dem Urteil sind Erwerbstätige, die ihr Arbeitszimmer in einer separaten Wohnung eines Mehrfamilienhauses eingerichtet haben, da sie i.d.R. das gemeinsam genutzte Treppenhaus und somit eine allgemeine Verkehrsfläche durchqueren, so dass ihnen der komplette Kostenabzug erhalten bleibt.

Einkommensteuer . Voller Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer bei anderem Arbeitsplatz

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu € 1.250,00 jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Arbeitnehmern, die einen oder zwei Tage in der Firma arbeiten und den Rest der Woche am Heimarbeitsplatz, winkt für ihr häusliches Arbeitszimmer der volle Werbungskostenabzug. Das gilt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Münster selbst dann, wenn der Arbeitsplatz in der Firma fünf Tage lang hätte genutzt werden dürfen.

Sind die im Arbeitszimmer und der Firma ausgeübten Tätigkeiten qualitativ gleichwertig, liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird. Demzufolge ist ein anderer Arbeitsplatz für den Abzug der Aufwendungen nur dann schädlich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Einkommensteuer . Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer trotz Poolarbeitsplatz abzugsfähig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 23. April 2013 seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr bestätigt, wonach Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer unter Umständen auch dann steuerlich geltend machen können, wenn ihnen beim Arbeitgeber kein fester, sondern ein Poolarbeitsplatz zur Verfügung steht.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar, können die Kosten bis zu € 1.250,00 jährlich als Werbungskosten abgezogen werden, wenn für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist ein anderer Arbeitsplatz grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist, so dass es sich nicht um einen eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich handeln muss. Allerdings muss der Arbeitnehmer für die nötigen Büroarbeiten jederzeit auf einen für ihn nutzbaren Arbeitsplatz zugreifen können, so das Finanzgericht. Davon war im Streitfall jedoch nicht auszugehen, da drei Arbeitsplätze für acht Betriebsprüfer zur Verfügung standen.

Einkommensteuer . Außergewöhnliche Kfz-Kosten neben der Entfernungspauschale absetzbar?

Seit Einführung der Entfernungspauschale haben sich schon viele Finanzgerichte mit dem Umfang der Abgeltungswirkung befasst. In einem Urteil vom 24. April 2013 hat sich das Finanzgericht Niedersachsen nun gegen die bisherige Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass außergewöhnliche Kfz-Kosten nicht mit dem Ansatz der Entfernungspauschale abgegolten sind.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle statt Diesel Benzin in seinen Pkw eingefüllt. Kurze Zeit nach Fortsetzung der Fahrt bemerkte er das Unglück und fuhr zu einer nahe gelegenen Werkstatt, die den Motorschaden reparierte. Da die Versicherung eine Kostenerstattung wegen der Sorgfaltspflichtverletzung verweigerte, beantragte er in seiner Steuererklärung den Abzug der Reparaturkosten als Werbungskosten. Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab, da neben der Entfernungspauschale nur Unfallkosten als Werbungskosten abzugsfähig seien. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen überraschend statt.

Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Niedersachsen sowohl gegen die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte als auch gegen die Handhabung der Verwaltung, die als Abzug von außergewöhnlichen Kfz-Kosten neben der Entfernungspauschale lediglich Unfallkosten zulässt. Demgegenüber beschränkt das Finanzgericht Niedersachsen die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale auf gewöhnliche, laufende Kfz-Kosten.

Im Ergebnis stellen die Richter im Wege der Gesetzesauslegung die Rechtslage wieder her, die vor Einführung der Entfernungspauschale bestand. Danach waren neben der früheren Kilometerpauschale auch außergewöhnliche Wegekosten (z. B. Motorschaden, Diebstahl, Unfall) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Überzeugung des Finanzgerichts Niedersachsen entspricht allein diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers, der bei der Einführung der Entfernungspauschale keine Schlechterstellung gegenüber der vorherigen Rechtslage bewirken wollte.

Tipp: Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt. Somit wird der BFH bald Gelegenheit haben, sich mit der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu befassen. Ob er sich dabei der Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen anschließen wird, bleibt abzuwarten.

Einkommensteuer . Herstellungskosten für fremdes Gebäude

Errichtet ein Steuerpflichtiger ein Gebäude auf einem fremden Grundstück, wird er zwar nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Gebäudes. Allerdings kann er seine Herstellungskosten steuerlich geltend machen, wenn er das Gebäude zur Einkünfteerzielung nutzt. Endet die betriebliche Nutzung des Gebäudes, muss er nach einem Urteil des BFH vom 19. Dezember 2012 keine stillen Reserven versteuern.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Einzelunternehmer baute auf einem Grundstück, das zur Hälfte ihm und im Übrigen seiner Frau und seinem Sohn gehörte, ein Gebäude, das er unternehmerisch nutzte. Im Jahr 1994 endete die betriebliche Nutzung. Das Finanzamt war der Auffassung, dass aufgrund der Beendigung der betrieblichen Nutzung die stillen Reserven des Gebäudes aufzudecken und vom Unternehmer zu versteuern seien.

Der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage statt: Der Einzelunternehmer konnte bis zum Jahr 1994 seine Herstellungskosten in voller Höhe im Wege von Abschreibungen geltend machen. Zwar gehörte ihm das Gebäude nur zur Hälfte. Aus dem sog. Nettoprinzip folgt aber, dass er betriebliche Aufwendungen auch steuerlich geltend machen darf. Der Herstellungsaufwand für die „fremde“ Gebäudehälfte war daher wie ein materielles Wirtschaftsgut zu aktivieren und wie ein Gebäude abzuschreiben.

Allerdings waren dem Unternehmer die stillen Reserven aus der „fremden“ Gebäudehälfte nicht zuzurechnen. Diese standen steuerlich seiner Ehefrau und seinem Sohn zu. Infolgedessen brauchte der Einzelunternehmer aufgrund der Beendigung der betrieblichen Nutzung des Gebäudes keine stillen Reserven für die „fremde“ Gebäudehälfte zu versteuern. Soweit die Herstellungskosten auf diese Gebäudehälfte noch nicht abgeschrieben waren, war der Restbetrag erfolgsneutral auszubuchen und der Ehefrau sowie dem Sohn als Herstellungskosten zuzurechnen.

Tipp: Der Bau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück des Ehepartners kommt häufig vor. Nur ausnahmsweise wird der bauende Ehegatte wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes und muss das Gebäude dann aktivieren. Dies ist der Fall, wenn der bauende Ehegatte den Eigentümer-Ehegatten für die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes von der Einwirkung auf das Gebäude wirtschaftlich ausschließen kann.

In allen anderen Fällen – wie auch im Streitfall – kann der bauende Ehegatte seine Herstellungskosten lediglich wie ein Gebäude aktivieren und abschreiben. Bei Beendigung der betrieblichen Nutzung des Gebäudes ergeben sich für den bauenden Unternehmer nach dem aktuellen Urteil aber keine steuerlichen Auswirkungen, weil der noch nicht abgeschriebene Betrag gewinnneutral auszubuchen ist und stille Reserven nicht zu versteuern sind.

Einkommensteuer . Zur Haushaltszugehörigkeit beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von € 1.308,00 im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Nach der gesetzlichen Regelung ist die Zugehörigkeit zum Haushalt anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen gilt diese Vermutung jedoch nicht, wenn das Kind tatsächlich in einer anderen Wohnung wohnt.

In der Literatur wird kontrovers beurteilt, ob die Meldung des Kindes in der Wohnung des Steuerpflichtigen eine unwiderlegliche Vermutung der Haushaltszugehörigkeit begründet oder nicht. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen vom 23. Januar 2013 ist bei einer Meldung des Kindes im Haushalt des Steuerpflichtigen nur bis zum Beweis des Gegenteils von einer Haushaltszugehörigkeit auszugehen.

Im Streitfall war die Tochter zwar bei ihrem Vater gemeldet, lebte aber tatsächlich in einer anderen Wohnung. Es kann, so die Richter, nicht richtig sein, dass dem alleinerziehenden Steuerpflichtigen deshalb der Entlastungsbetrag zuerkannt wird, weil seine Tochter ein nach dem Niedersächsischen Meldegesetz unzulässiges Verhalten an den Tag gelegt hat. Es sei nicht Zweck des Entlastungsbetrags, Verstöße gegen das Melderecht zu belohnen.

Tipp: Gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Grunderwerbsteuer . Herabsetzung bei Übernahme der Erwerbsnebenkosten

Grundsätzlich trägt der Käufer eines Grundstücks auch die Erwerbsnebenkosten. Verpflichtet sich jedoch der Verkäufer dazu, dem Erwerber diese Nebenkosten zu erstatten, vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. April 2013 um die zu erstattenden Kosten mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer selbst.

Im Streitfall wurde im Kaufvertrag u. a. geregelt, dass der Verkäufer dem Käufer die Notargebühren und die Kosten für die Grundbucheintragung erstatten muss. Nachdem der Käufer die Erstattungszahlung erhalten hatte, beantragte er die Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids. Sowohl der Einspruch als auch die Klage vor dem Finanzgericht Sachsen blieben erfolglos. Der Bundesfinanzhof hob die Vorentscheidung jedoch auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

Für die Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung die Bemessungsgrundlage. Sofern der Erwerber die Erwerbsnebenkosten tragen muss, erhöhen sie nicht die Gegenleistung, da er diese Beträge nicht dem Veräußerer und auch nicht für die Übertragung des Eigentums schuldet. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann im umgekehrten Fall nichts anderes gelten. Hier wendet der Erwerber einen Teil des Kaufpreises dafür auf, um einen Erstattungsanspruch zu erwerben. Gegenleistung ist aber nur der für den Grunderwerb aufgewendete Teil des Kaufpreises, so dass der vereinbarte Kaufpreis um den Wert des erworbenen Erstattungsanspruchs zu mindern ist. Dabei kann der Anspruch mit dem Nominalwert bemessen und direkt vom Kaufpreis abgezogen werden.

Tipp: Die Grundsteuer wird nicht herabgesetzt, soweit der Verkäufer dem Erwerber auch diese erstattet, da sie ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht beeinflusst. Hier wäre es günstiger, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst trägt und ein geringerer Kaufpreis vereinbart wird.

Umsatzsteuer . Neues zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Europäische Gerichtshof hat die mögliche vorsteuerwirksame Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung in einem belgischen Verfahren bestätigt. Nach der Urteilsbegründung scheint diese Möglichkeit in zeitlicher Hinsicht aber nur dann zu bestehen, wenn die Rechnungskorrektur der Finanzbehörde vor dem Erlass einer ablehnenden Entscheidung über die beanstandete Rechnung zugeht.

Versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug z. B. bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung unvollständig oder inhaltlich unzutreffend ist, kann dies mitunter zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück, mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig ist, in dem der Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung erhält.

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2010 wird derzeit allerdings kontrovers diskutiert, ob Rechnungsberichtigungen eine zinswirksame Rückwirkung entfalten können. Endgültig entschieden ist diese praxisrelevante Frage zwar noch nicht, aber aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus dem letzten Jahr sind nach den Ausführungen in der Fachliteratur zumindest Tendenzen ersichtlich. Danach könnte eine Rückwirkung zumindest dann zulässig sein, wenn die später korrigierte Ursprungsrechnung bereits die wichtigen Rechnungspflichtmerkmale enthält. Dabei handelt es sich um Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Tipp: Da zu der Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig ist, können geeignete Fälle vorerst offengehalten werden.

Arbeitsrecht . Arbeitgeber darf schon am ersten Krankheitstag Vorlage eines Attests verlangen

Erkrankt ein Arbeitnehmer, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bereits am ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu verlangen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht unter Verweis auf § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG klar. Die Ausübung dieses Rechts stehe im nicht an besondere Voraussetzungen gebundenen Ermessen des Arbeitgebers (BAG, Urteil vom 14. November 2012, Az.: 5 AZR 886/11).

Die Rechtsvorschrift, aufgrund derer Deutschlands höchste Arbeitsrichter ihre Entscheidung trafen, gehört schon lange zu den Grundvorschriften, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu berücksichtigen sind. In § 5 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) wird der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Krankheit spätestens am dritten Werktag ein ärztliches Attest vorzulegen. Der bisher weniger beachtete 3. Satz der Vorschrift räumt dem Arbeitgeber das Recht ein, schon vorher die Vorlage eines Attestes zu verlangen. Ein solches Attest soll einerseits nachweisen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich krank ist und einen Arzt aufgesucht hat. Andererseits gibt die Bescheinigung darüber Auskunft, wie lange der Arbeitnehmer voraussichtlich krank sein wird.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun eigentlich nur auf diese Passage im Gesetzestext hingewiesen, als er entschied, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, ohne weitere Begründung schon am ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Eine sogenannte „Attestauflage“ war in der Vergangenheit als Ordnungsmaßnahme des Arbeitgebers gegen Arbeitnehmer angesehen worden.

Die Klägerseite hatte deshalb argumentiert, dass eine derartige Anordnung nur mit Begründung und in konkreten Verdachtsfällen zulässig sei. Dieser Ansicht hat sich der erkennende Senat des BAG nicht angeschlossen. Die neue Entscheidung des BAG stellt vielmehr klar, dass es zu den Rechten des Arbeitgebers gehört, die Vorlage eines ärztlichen Attestes am ersten Krankheitstag oder am zweiten Krankheitstag zu verlangen.

Tipp: Eine grundsätzliche Verpflichtung, am ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zur Krankschreibung vorzulegen, könnte sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber Nachteile haben. Bei vertrauensvoller Zusammenarbeit wird mancher Arbeitnehmer „alltägliche“ Erkrankungen wie eine fiebrige Erkältung selbst kurieren, indem er für einen oder zwei Tage zuhause im Bett bleibt. Geht er stattdessen zum Arzt, darf er mit einer Krankschreibung von mindestens einer Woche rechnen. Hat der Arbeitgeber einen Missbrauchsverdacht, kann er dem Arbeitnehmer gegenüber spontan von seinem Recht, die frühzeitige Attestvorlage zu verlangen, Gebrauch machen.

Markenrecht . Was Sie beim Registrieren oder Kaufen einer Domain beachten müssen

Die Idee für die eigene Internetseite steht, der eigene Online-Shop will online gestellt werden – was jetzt noch fehlt ist ein passender Domainname. Dieser sollte Besucher neugierig machen, gut in Suchmaschinen ranken und thematisch gut zur eigenen Seite passen. Bei der Registrierung oder dem Kauf und späteren Verwendung einer Domain sollten Sie aber die häufigsten Fehler und rechtlichen Fallstricke kennen.

Immer noch gibt es im Internet die Meinung, dass man bei der Registrierung einer eigenen Domain genau „den“ Domainnamen wählen sollte, der am besten zum Projekt passt. Das stimmt zwar aus Marketinggesichtspunkten, nicht jedoch ohne den Nachsatz „... solange die Domain keine fremden Rechte verletzt.“

Zwar kann eine freie Domain ganz schnell registriert werden oder mit einem so genannten Providerwechsel-Antrag vom bisherigen Inhaber übernommen werden, jedoch sollten vor einer Domainregistrierung eine Menge möglicher Rechtsverletzungen überprüft werden, damit man nicht Gefahr läuft, eine kostenpflichtige Abmahnung wegen der Domainnutzung zu erhalten.

Möchte man eine Domain registrieren oder kaufen, sollte deshalb unbedingt vorher geprüft werden, ob die gewünschte Domain folgende Bestandteile enthält. Ist auch nur eine Frage mit „JA“ zu beantworten, so sollte von der Registrierung bzw. dem Kauf der Domain besser abgesehen werden:

1. Enthält die Domain Markennamen und Namen von Unternehmen?
2. Enthält die Domain Namen von Prominenten?
3. Enthält die Domain Titel von Zeitschriften, Filmen oder Software?
4. Wurde die Domain gezielt als „Tippfehler-Domain“ einer bekannten Domain registriert?

Ganz gleich, ob eine Domain im Rahmen eines Kaufes erworben und durch einen Providerwechselantrag übernommen wird, vom bisherigem Besitzer aufgegeben (so genannte „expired“) Domains für die eigenen Zwecke registriert werden oder gänzlich neu registriert werden – ist Folgendes zu beachten:

- Keine „Blindregistrierungen“ von Domains

Gerade bei der Neuregistrierung von „expired domains“, die durch die Arbeit des Vorbesitzers schon gut in den Suchmaschinen positioniert sind, ist die Zeit bis zur erfolgreichen Registrierung von enormer Bedeutung, weil sich oft mehrere Personen für die Registrierung einer Domain interessieren, wenn diese erst einmal den Weg in Portale für expired-Domains gefunden hat. Dennoch kann auch an dieser Stelle nur davon abgeraten werden, Domains ohne etwaige rechtliche Prüfung quasi „blind“ zu registrieren – ansonsten drohen ganz schnell Abmahnungen, die selbst die interessanteste Domain ganz schnell zur Kostenfalle werden lassen können.

➤ Kollisionsprüfung (Namens- und Markenrecherche) für den Domainnamen durchführen

Eine einfache Identitätsrecherche (= Überprüfung, ob ein Begriff in exakt der eingegebenen Form als Marke geschützt ist) kann beim Deutschen Patent- und Markenamt durchgeführt werden. Seit einiger Zeit bietet das DPMA dabei auch die Recherche nach EU-Marken und internationalen Marken an. Daneben sollte eine Ähnlichkeitsrecherche durch einen im gewerblichen Rechtsschutz qualifizierten Rechtsanwalt durchgeführt werden. Die Gefahr, dass die Rechte ähnlich klingender Wortmarken oder ähnlich aussehender Bildermarken verletzt werden, ist deutlich höher als die Verletzung identischen Marken.

➤ Webseite rechtssicher gestalten

Hat man sich nach eingehender Recherche und gegebenenfalls durchgeführter rechtlicher Beratung zu einer Registrierung einer Domain für das eigene Projekt entschieden, ist es wichtig, dass auch die Website selbst rechtssicher gestaltet wird.

Insbesondere im Bereich des Impressums und beim Trennungsgebot zwischen dem redaktionellen und dem werbenden Teil kommt es immer wieder zu Rechtsverletzungen durch Webseitenbetreiber, die kostenintensive und nervenaufreibende Abmahnungen durch Mitbewerber oder Wettbewerbsverbände nach sich ziehen können.

Wenn Sie unter Ihrer Domain einen Shop oder kostenpflichtige Dienstleistungen betreiben wollen, ist eine Shop-Prüfung und AGB-Erstellung zu empfehlen.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de